

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-15

Ausgabe: 14.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Unteres Inntal
2. Kraftloserklärung
*Gribble Renate
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2014
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2014
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2014
6. Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistages Passau
7. Bekanntmachung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstige ehrenamtliche tätigen Kreisbürger

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Az.: 31-03 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.04.2014 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 14.05.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
vom 30. April 2014**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal vom 23.11.1994 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 33/1994) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.12.2003 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 24/2003), vom 15.04.2005 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 9/2005), vom 25.09.2009 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 22/2009) und vom 17.10.2013 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2013-36) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Satz 2 enthält nach der Änderung folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der übrigen Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird nach dem Hare-Niemeyer Verfahren ermittelt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.04.2014 in Kraft.
Neuburg a. Inn, den 30. April 2014

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Stöcker, 1. Vorstandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße, lautend auf

Frau
Renate Gribble
8479 Creekview Lane
Englewood Florida 34224
USA

Sparkonto Nr. 111333654
jetzt Sparkonto Nr. 3511333654

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 06.05.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aidenbach für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der **Schulverband Aidenbach** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 642.300 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.000 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **508.000 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf **245** Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.073,47 Euro** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **107.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Aidenbach, 07.05.2014
Schulverband Aidenbach

gez.

Karl Obermeier
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.05.2014, Aktenz. 944, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und Art. 25 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, der Haushaltsplan in der Zeit vom 15.05. bis 21.05.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach, Marktplatz 18, 94501 Aidenbach gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV zur Einsicht auf.

Aidenbach, den 07.05.2014

gez.

Karl Obermeier
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Landkreises P a s s a u für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt auf:

1. Im Ergebnishaushalt

dem Gesamtbetrag der Erträge von	132.592.120 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>130.771.506 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.820.614 €

2. Im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	128.916.725 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	<u>124.474.724 €</u>
und einem Saldo von	4.442.001 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.996.740 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>15.629.260 €</u>
und einem Saldo von	- 10.632.520 €
c) aus der Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>1.797.014 €</u>
und einem Saldo von	5.202.986 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	- 987.533 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.000.000 € neu festgesetzt.

Der Saldo des Finanzhaushalts in Höhe von – 987.533 € wird durch vorhandene liquide Mittel ausgeglichen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 62.057.248 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen vom 05.12.2013

der Grundsteuer A	1.603.029 €
der Grundsteuer B	12.756.995 €
der Gewerbesteuer	36.715.982 €
der Einkommensteuerbeteiligung	51.434.643 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	4.973.876 €
80 % der Gemeindeschlüsselzuweisung 2013	31.969.965 €
	<hr/>
Summe der Bemessungsgrundlage	139.454.490 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage auf 44,5 v. H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit RS vom 28.04.2014, Az. 12-1512.275-18, den Haushalt 2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt des Landkreises in Höhe von 7.000.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Passau für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt während des ganzen Jahres in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Passau (Zi-Nr. 242) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 14.05.2014

Landratsamt Passau

Meyer
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Tittling, Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeinde-ordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	832.800,-- €
und	
im Vermögenshaushalt mit	50.000,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 653.400,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2013 auf 226 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.891,1504 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Verwaltungshaushalt wird auf 132.000,-- € festgesetzt. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites wird der gemeinsam geführten Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Tittling übertragen.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 25. jeden ersten Quartalmonats fällig. Die Schulverbandsumlage im folgenden Jahr wird in Höhe der im abgelaufenem Jahr festgesetzten Vierteljahres-beträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist (Art. 9 BaySchFG, Art. 42 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 FAG)

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Tittling, 12.05.14

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2014, SG. 31-03, Az.: 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2014 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 wird hiermit gem. Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan 2014 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, 94104 Tittling, Marktplatz 10, (Rathaus Zimmer Nr. 17) öffentlich aufgelegt (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Dort liegt auch die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres 2014 zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Tittling, 12.05.2014

Schulverband Tittling

gez. Helmut Willmerdinger
Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Kreistages Passau (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO) **vom 12. Mai 2014**

Der Kreistag des Landkreises Passau erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung

Vorbemerkung: Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

I. TEIL ALLGEMEINES

§1 Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen (Art. 4 LKrO), soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt.

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2 Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG)
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6
Allgemeine Pflichten der Kreisräte,
Verlust des Amtes

(1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen

(5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) Das Amt eines Kreisrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. TEIL
SITZUNGEN

§ 7
Sitzungszwang, Teilnahme und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42, Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher

Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Passau besteht aus dem Landrat und 70 Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf. Es finden jedoch mindestens drei Sitzungen jährlich statt.

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreis Ausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen der vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 3 LKrO).

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreisräte werden schriftlich per Brief oder Fax oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.

Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder soweit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch DE-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären. Es ist jederzeit widerrufbar.

(3) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. Die Tagesordnung kann bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(4) Bei Versand mittels einfachen Brief gilt die Ladung am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des DE-Mail-Gesetzes.

(5) Weitere Unterlagen sollen den Kreisräten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.

Das Einverständnis zur Bereitstellung in elektronischer Form ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären. Es ist jederzeit widerrufbar.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistages gestellt werden. Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat vorliegen.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen

notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes,
- e) Verweisung in einen Ausschuss oder in die Fraktionen,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. einfache Sachanträge wie

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistages, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zur Behandlung zuständigen Ausschuss zu verweisen. Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholung von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte oder Anträge mit strafbarem Inhalt), müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden. Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung der nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die nächste Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

Der Landrat kann nach seinem Ermessen oder auf Antrag einer Fraktion Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Personen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Der juristische Beamte, der den Landrat im Amt vertritt, soll grundsätzlich zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 21 der Geschäftsordnung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind grundsätzlich im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag

für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während den Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

§ 22 Beratung

(1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamtes darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte nicht an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder Antrag aus der Mitte des Kreistages voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt oder Antrag sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache

das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistages (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf

Nichtbefassung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Der Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrags beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Ziff. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45. Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

(1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeitpunkt und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Tonaufnahmen sind spätestens 3 Monate nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

(1) Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO).

(2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem (Kreistagsinformationssystem) eingestellt werden; das Recht aus Abs. 1 Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

(3) Über den öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse wird den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionssprechern jeweils eine Abschrift der Niederschrift in einem internen, nur Kreisräten zugänglichen elektronischen Informationssystem (Kreistagsinformationssystem) zur Verfügung gestellt. Die

Inanspruchnahme des elektronischen Informationssystems zum Abruf dieser Niederschriften hat der Kreisrat gegenüber dem Landrat schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist jederzeit widerrufbar. Erfolgt keine Nutzung des elektronischen Informationssystems wird die Niederschrift per Post übermittelt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht der Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LkrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. TEIL KREISTAG

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidungen über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),

4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,

5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 75.000,-- Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG).
- b) Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Passau (§ 40 Abs. 3 GVG)
- c) Aufstellung der Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Regensburg (§ 28 VwGO)

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, wenn sich mindestens 3 Kreisräte zusammenschließen. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. TEIL AUSSCHÜSSE

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die

nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 14 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG).

Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. von Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.

Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung wird der Jugendhilfeausschuss für den Kreistag vorberatend tätig.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender,
 - b) 11 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 8 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene sowie von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagene Personen.

-
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
 - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
 - d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
 - e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - g) ein Polizeibeamter,
 - h) der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - i) je ein Mitglied der katholischen und evangelisch-lutherischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36 Weitere beschließende und beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(2) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend. § 33 Abs. 4 Satz 1 gilt jedoch mit der Maßgabe, dass für jedes Ausschussmitglied im Fall der Verhinderung nur ein Stellvertreter namentlich bestellt wird.

(3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(4) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung:

a) Ausschuss für Verkehr und Tourismus,

bestehend aus dem Landrat und 16 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für Entscheidungen in allen die touristische Entwicklung des Landkreises betreffenden Fragen.

Er ist ebenso zuständig für den Bereich der Verkehrswege Straße (ohne Beschaffungen), Schiene, Wasser und Luft, insbesondere, soweit diese strukturelle Fragen sowie die Vernetzung verschiedener Verkehrswege betreffen (z.B. Donauausbau, Errichtung eines Hafens, im Bereich des ÖPNV und SPNV,

Meinungsbildung für die Mitwirkung in entsprechenden Kommissionen und für Verkehrsplanungen im Landkreis).

Der Ausschuss ist zuständig für Entscheidungen (Maßnahmen) nach dem Bayer. ÖPNV-Gesetz und dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges.

b) Ausschuss für Schulen und Kultur,

bestehend aus dem Landrat und 16 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Erledigung von Angelegenheiten

- des Schulwesens, soweit Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises betroffen sind. Dies beinhaltet auch bauliche Maßnahmen.

Leistungen an sonstige Schulen, insbesondere finanzielle Förderungen, fallen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

- im Bereich der Kultur. Bei den kulturellen Einrichtungen des Landkreises (z.B. Landkreisgalerie und Museum Kloster Asbach) jedoch nur im Hinblick auf Ausstellungsprojekte; ausgenommen ist der Bauunterhalt. Finanzielle Zuwendungen an Kultureinrichtungen fallen in die Zuständigkeit des Kreisausschusses.

Außerdem obliegen dem Ausschuss die Entscheidungen in den Bereichen Brauchtum, Heimatpflege, Denkmalpflege und Archäologie.

c) Ausschuss für Umwelt, Abfallwirtschaft und Energie,

bestehend aus dem Landrat und 16 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Belange der Natur- und Landschaftspflege, sowie die Angelegenheiten im Bereich des Klimaschutzes und der Umweltberatung, der Abfallwirtschaft und der Energie.

Dies umfasst nicht die Zuständigkeit für Maßnahmen des Bauunterhalts, von baulichen Investitionen oder investiven Maßnahmen in diesen Bereichen. Soweit keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind entscheidet darüber der Kreisausschuss.

d) Personalausschuss,

bestehend aus dem Landrat und 16 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Erledigung aller Personalangelegenheiten.

Damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LkrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LkrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung).

e) Sportausschuss,

bestehend aus dem Landrat und 8 Kreisräten.

Der Ausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Belange des Sports, insbesondere die Jugendsportförderung.

f) Ehrenbeirat

bestehend aus dem Landrat und 7 Kreisräten

Der Ausschuss ist als beratender Ausschuss für durch den Landkreis Passau zu vergebende Ehrungen und Würdigungen zuständig, insbesondere für die Vorberatung der Verleihung des Goldenen Ehrenrings.

(5) Die Organe des Landkreises (vgl. § 2) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratende Gremien (Arbeitsgruppen, Beiräte, Kommissionen etc.) bilden, die keine weiteren Ausschüsse nach Art. 29 LkrO sind.

§ 37
Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der weiteren Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen

(2) Soweit außerhalb des Personalausschusses vom Jugendhilfeausschuss und von den weiteren beschließenden Ausschüssen Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf den Personalhaushalt haben, ist der Personalausschuss davon in Kenntnis zu setzen und das Einvernehmen herzustellen. Abschließend entscheidet der Personalausschuss im Rahmen des Empfehlungsbeschlusses zum Stellenplan und zum Haushalt.

(3) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen das Wort erteilt werden.

VI. TEIL
LANDRAT UND STELLVERTRETER

§ 38
Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 33 LKrO; § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 39
Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),

2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 40.000 Euro
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 40.000,- Euro. Diese Wertgrenze erhöht sich beim Abschluss von bürgerlich-rechtlichen Verträgen sowie grundbuchrechtlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen auf 50.000,- Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- Euro, bzw. im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 50.000,- €.
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 40.000,- Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Euro nicht übersteigen.
7. Die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zu selbständigen Erledigung übertragen

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 15.000,- Euro, Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41
Dringliche Anordnungen und
unaufschiebbare Geschäfte

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Allgemeinheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

§ 42
Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal
des Landratsamts und Zeichnungsvollmacht

(1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Dabei kann er seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und zwar auch Kreisangelegenheiten an Staatsbedienstete und Staatsangelegenheiten an Kreisbedienstete, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; für die übertragenen Befugnisse kann auch entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilt werden. Eine über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung hinausgehende Übertragung von Befugnissen und Zeichnungsvollmacht bedarf der Zustimmung des Kreistages (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Es ist eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und die Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten/innen aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43
Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44
Stellvertreter des Landrats

(1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Obliegenheiten (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll den Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren

(3) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag, in den Ausschüssen und in den Zweckverbänden einer der aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Vertreter; bei Verhinderung der weiteren Vertreter vertritt den Landrat das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im übrigen der juristische Beamte des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

(3) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle

Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. TEIL LANDRATSAMT

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat auch im Einzelfall die Akteneinsicht gestatten.

VIII. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Passau, 12. Mai 2014
gez.

Franz Meyer
Landrat

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art. 17 und 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1 Entschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von monatlich 160 €.

(2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen erhalten sie ein Sitzungsgeld von je 60 €.

§ 2

Fraktionssitzungen, Fraktionsführer

(1) Für höchstens 12 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen) jährlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro pro Sitzung gewährt.

(2) Die Fraktionsführer erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß folgender Regelung:
250 € Grundbetrag.
Zzgl. 17 € für jedes Mitglied.

(3) 1. Für die vom Landrat einberufenen Fraktionsführerbesprechungen finden § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 Anwendung.
2. Für die Wahrnehmung von Terminen, für die die Fraktionsführer vom Landrat beauftragt werden, werden Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 gewährt.

(4) Diese Regelung gilt nur für Fraktionen im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 3

Fahrtkostenentschädigung

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 erhalten die Kreistagsmitglieder Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen für die Fahrten von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück.

(2) Es werden die Kosten für die tatsächlich erfolgten Fahrten und das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel erstattet. Der Nachweis erfolgt über den entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste für die jeweilige Sitzung.

§ 4

Ersatzleistungen

(1) Kreistagsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Landkreisverwaltung unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 145 €,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 26 €

(3) Sonstigen Kreistagsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 145 €
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 26 €

(4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.

§ 5

Weitere Stellvertreter des Landrats

(1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LkrO) erhalten neben den Entschädigungen als Kreisräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 795 €.

(2) Der vom Landrat nach § 44 Abs. 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Kreistag als Stellvertreter bestimmte juristische Beamte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 415 Euro.

(3) Für die tage- und stundenweise Vertretung erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 und Abs. 2 je Vertretungstag pauschal das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 der Satzung. Die Entschädigung wird ab dem 1. Vertretungstermin jeden Monats gewährt.

(4) Die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 erhalten Fahrkostenerstattungen/Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die notwendigen Fahrten zur Wahrnehmung der Vertretungstermine jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitsstätte. Außerdem werden Übernachtungskosten erstattet, wenn diese zur Wahrnehmung des Vertretungstermins erforderlich waren.

§ 6

Auswärtige Dienstgeschäfte

(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach § 1 Abs. 2, § 3 und § 4. Die Teilnahme ist vom Landrat anzuordnen.

(2) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Tagungen, Fortbildungen und ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung). Eine Dienstreisegenehmigung ist beim Landrat einzuholen.

§ 7

Auszahlung der Entschädigung

(2) Die Entschädigungen nach § 1, 2, 4, 5, 6 und 8 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) an.

(2) Die Entschädigungen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 sind Bruttobeträge.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, der Beiräte oder Arbeitsgruppen eingeladen sind, Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 3. Dies gilt nicht, soweit Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder

Arbeitgeber entsandt sind und die Teilnahme an den Sitzungen Teil ihrer Berufsausübung ist. § 7 findet Anwendung.

(2) Die vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen bestellten Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, der Volksmusikpfleger und der Volksmusikarchivar erhalten monatliche Pauschalentschädigung sowie Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrten, jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitstätte. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; die Dienstreisegenehmigung ist von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. § 7 findet Anwendung.

Die Pauschalentschädigungen betragen:

1. bei Zuständigkeiten für das gesamte Landkreisgebiet jeweils 310 €.
2. bei Zuständigkeiten für Teilgebiete des Landkreises jeweils 205 €.

(3) Vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen können für weitere Aufgabenbereiche im Einzelfall Personen bestellt werden. Im Rahmen der Bestellung ist über die Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu entscheiden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Passau, 12. Mai 2014
gez.

Franz Meyer
Landrat
